

# Benutzervertrag

## Postwirt Emertsham

zwischen dem Wirtshauserhaltungsverein (WEV) Emertsham e.V.,  
vertreten durch den ersten Vorstand Anton Gruber

**und**

\_\_\_\_\_

Name

\_\_\_\_\_

Anschrift

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

*- nachfolgend als Benutzer bezeichnet -*

### § 1

#### **Umfang, Zweck und Dauer der Überlassungsbedingungen**

1.) Der Wirtshauserhaltungsverein Emertsham überlässt dem Benutzer zum bestimmungs-  
gemäßen Gebrauch folgende Einrichtung:

- Saal
- Gaststube
- Nebenzimmer
- Stüberl
- Biergarten

2.) Die Überlassung erfolgt zum Zwecke der Durchführung einer

- privaten
- öffentlichen Veranstaltung

und zwar am \_\_\_\_\_(Datum)

von \_\_\_\_\_ (Uhrzeit) bis maximal \_\_\_\_\_ (Uhrzeit)

## **§ 2 Haus- und Betriebsordnung**

- 1.) Es ist darauf zu achten, dass die Bestimmungen des Lärmschutzes eingehalten werden. Zudem muss der Benutzer darauf achten, dass sich die Gäste im Außenbereich des Wirtshauses ordnungsgemäß verhalten.
- 2.) Darüber hinaus sind die speziellen Anordnungen des Wirtshausvereines zu beachten.
- 3.) Im Vereinswirtshaus herrscht Rauchverbot.
- 4.) Lichtstromquellen sind ausreichend vorhanden und dürfen im normalen Betrieb genutzt werden. Elektrische Heizstrahler und andere verbrauchsintensive Geräte sind ausschließlich nach vorheriger Absprache erlaubt.
- 5.) Gasstrahler und ähnliche Geräte dürfen nur nach Genehmigung der Vorstandschaft des Wirtshausvereines genutzt werden.
- 6.) Die Benutzung der Küche ist durch geschulte Personen möglich. Die Hygiene und Unfallverhütungsrichtlinien sind einzuhalten. Für den ordnungsgemäßen Betrieb ist ausschließlich der Benutzer verantwortlich.
- 7.) Die Benutzung der Schankanlage ist durch geschulte Personen möglich. Die Hygiene und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten. Für den Ordnungsgemäßen Betrieb ist ausschließlich der Benutzer verantwortlich.
- 8.) die Nutzung des Hausflures für Buffet etc. ist aus brandschutztechnischen Gründen untersagt

## **§ 3 Entgelt für die Überlassungsbedingungen**

- 1.) Der Benutzer hat ein Nutzungsentgelt (brutto) für die Bereitstellung der Räumlichkeiten je Benutzungstag vor der Benutzung zu zahlen:

○ Gaststube	150 €
○ Saal	250 €
○ Stüberl oder Nebenzimmer	50 €
○ Küchennutzung	100 €
○ Geschirr (inkl. Spülmaschine)	50 €
○ Kaffeemaschine 10 l	15 €

In den Nutzungsentgelten ist die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

- 2.) Es muss eine Kautionshöhe von 100 Euro hinterlegt werden. Diese wird nach ordnungsgemäßer Übergabe zurückerstattet.
- 3.) Die Räumlichkeiten sind nach der Veranstaltung vom Benutzer in besenreinem Zustand zu übergeben. Die Tischordnung muss wieder in die ursprüngliche Aufstellung gebracht werden. Tische müssen abgewischt werden und

## **§ 4 Verkauf von Getränken**

- 1.) Der Benutzer verpflichtet sich zum Bezug der im Wirtshaus vorhandenen Getränke. Der Getränkeverbrauch wird dem Benutzer durch den Wirtshauserhaltungsverein Emertsham e.V. in Rechnung gestellt.
- 2.) Der Getränkepreis richtet sich nach den durch den Wirtshauserhaltungsverein Emertsham festgelegten Preisen zum Zeitpunkt der Benutzung des Wirtshauses.
- 3.) Abweichungen von der Getränkebezugsverpflichtung sind nur nach vorheriger Absprache mit der Vorstandschaft des Wirtshauserhaltungsvereine zulässig.

## **§ 5 Ordnungsgemäßer Betriebsablauf**

Der Benutzer hat alle relevanten Sicherheitsbestimmungen, vor allem die Feuerschutzvorschrift, einzuhalten.

## **§ 6 Haftungsfreistellungen und -ausschlüsse**

- 1.) Der Benutzer stellt den Wirtshauserhaltungsverein von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Gäste für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung stehen. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch die Vorstandschaft des Wirtshauserhaltungsvereines.
- 2.) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Eigentümers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- 3.) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Wirtshauserhaltungsverein, der Gemeinde Tacherting oder den Eigentümern Familie Brunner an den überlassenen Einrichtungen, Räumen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages durch ihn selbst, seine Gäste oder sonstige Dritte entstehen.
- 4.) Für Geld, Wertsachen, Garderobe u. ä. sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Benutzers, seiner Gäste und Zuschauer wird keine Haftung übernommen.

## **§ 7 Pflege**

Sämtliche Einrichtungen sind von den Benutzern im bestimmungsgemäßen Umfang pfleglich zu behandeln.

## **§ 8 Bauliche Veränderungen**

Alle baulichen Veränderungen sind untersagt. Eine Dekoration der Räumlichkeiten ist nur mit Zustimmung der Vorstandschaft des Wirtshauserhaltungsvereines möglich. Die Dekoration muß den aktuellen Brandschutzvorgaben entsprechen

**§ 9**  
**Verhältnis zu Dritten**

Die Überlassung der Einrichtungen und Räumlichkeiten durch den Benutzer an einen Dritten ist ohne Genehmigung der Vorstandschaft des Wirtshauserhaltungsvereines Emertsham verboten. Alle Handlungen und Unterlassungen, welche insbesondere nach dem Umweltschutz- oder Nachbarrecht gegenüber Nachbargrundstücken nicht gestattet sind, sind auch dem Benutzer untersagt und gelten als vertragswidrig.

**§ 10**  
**Epidemische Lage**

- 1.) Bei epidemischen Lagen sind die Hygiene- und Schutzmaßnahmen nach der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung einzuhalten.
- 2.) Ein entsprechendes schriftliches Hygienekonzept muss bei epidemischen Lagen auf Anfrage der Vorstandschaft des Wirtshausvereines vorgelegt werden.

**§ 11**  
**Außerordentliche Kündigung**

Bei vertragswidrigem Gebrauch des Vertragsgegenstandes und bei sonstigen wesentlichen Vertragsverletzungen ist die Vorstandschaft des Wirtshauserhaltungsvereines Emertsham berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen.

**§ 12**  
**Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Traunstein.

Emertsham, den .....

Emertsham, den .....

.....  
Vorstand  
(für den Wirtshauserhaltungsverein Emertsham e.V.)

.....  
(Benutzer)